

TUM Research Code of Conduct

Die Technische Universität München (TUM) erlässt die folgenden, für alle Hochschulmitglieder verbindlichen Grundsätze und Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.

Ethisch einwandfreie Forschungsarbeiten und professionell ausgestaltete Forschungs- und Wirtschaftskooperationen mit Dritten bilden das Fundament der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Universität in Lehre, Forschung und Technologietransfer. Eine durch klar definierte Grundsätze geprägte Kooperationskultur festigt die Loyalität hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber ihrer Universität und stärkt gleichzeitig das Vertrauen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in die TUM.

Für alle an Forschungsarbeiten beteiligten Hochschulmitglieder gelten folgende Grundsätze:

1. Loyalität

Sie verhalten sich loyal gegenüber ihrer Universität und sie beachten bei der Ausführung ihrer Forschungsarbeiten die Grundwerte und das Interesse der TUM. Als Orientierung dient das [Leitbild der TUM](#).

2. Unabhängigkeit

Sie halten sich streng an die [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie \(KorruR\)](#) und die [Drittmittelrichtlinien des Freistaats Bayern \(DriMIR\)](#) in der jeweils maßgeblichen Fassung und sie achten die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Es schließen sich Forschungs- und Wirtschaftskooperationen aus, die der unentgeltlichen Nutzung von Forschungsergebnissen und damit verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre entgegenstehen.

3. Kompetenz

Sie bringen ihre Expertise ein und führen ihre Forschungsarbeiten nach besten Standards der Wissenschaft sowie gewissenhaft durch.

4. Integrität

Sie handeln integer bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten wie auch bei der mündlichen oder schriftlichen Wiedergabe ihrer Forschungsergebnisse im Einklang mit der Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ([TUM-SGwP](#)). Ein täuschendes oder irreführendes Verhalten verbietet die akademische Ehre.

5. Wertschätzung

Sie begegnen ihren Forschungspartnerinnen und Forschungspartnern mit Respekt und Wertschätzung, verbunden mit einer vertrauensvollen Kontaktpflege.

6. Kritikfähigkeit

Sie verstehen konstruktive Kritik als willkommenen, förderlichen Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung.

7. Vertraulichkeit

Sie wahren die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen von Forschungsvorhaben und Wirtschaftskooperationen zur Kenntnis kommen. Diese Informationen verwenden sie ausschließlich zum Zweck der gewissenhaften Durchführung ihres Forschungsmandats.

8. Interessenkonflikte

Sie vermeiden Situationen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen können. Gegebenenfalls bemühen sie sich um deren Auflösung durch Aufdeckung und Verzicht auf entsprechendes Handeln. Kooperationen mit verschiedenen, miteinander im Wettbewerb stehenden Vertragsparteien zum gleichen Forschungsthema sowie die Verwendung von nicht autorisierten Informationen oder Materialien schließen sie aus.

9. Vertragsvereinbarungen

Sie tätigen selbstständig keine Vertragsabschlüsse soweit eine Unterschriftsbefugnis nicht übertragen ist. Vertragsvereinbarungen mit Dritten betreffen stets die Universität im Ganzen; als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als staatliche Einrichtung wird die TUM nach außen durch die Präsidentin / den Präsidenten vertreten; sie / er kann Handlungsvollmacht übertragen.

10. Projektbezogene Kostenkalkulation

Sie wenden entsprechend dem Gebot des wirtschaftlichen Handelns projektbezogene Vollkosten¹ als Grundlage der Kostenkalkulation gegenüber Dritten an. Für alle vertraglichen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, wenden sie marktübliche Ansätze und angemessene Konditionen an. Preisdumping gegenüber privatwirtschaftlichen oder auch öffentlichen Wettbewerbern ist verboten.

11. Transparente Mittelverwendung

Sie sorgen für den effektiven und sachgerechten Einsatz der für Forschungsprojekte bereitgestellten Mittel und informieren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner bzw. Förderinnen und Förderer ihrer Forschungsprojekte, je nach Vereinbarung, regelmäßig über den Fortgang der von ihnen unterstützten Projekte. Einnahmen und finanzielle Verpflichtungen eines Forschungsprojekts mit Dritten verwalten sie ausschließlich über einen zugeteilten Fonds an der TUM.

12. Immaterialgüter – Intangible Assets (IA) inklusive Intellectual Property Rights (IPRs)

Sie richten sich bei Entstehung von Immaterialgütern nach den Regularien der [TUM Patentpolitik](#). Bei Schutzrechtsübertragungen an Dritte (z. B. Wirtschaftskooperationen) setzen sie sich für die Mitmelderschaft der TUM bei Patent- bzw. Markenschutzanmeldungen ein. Dabei beachten sie die Interessen der Universität ebenso wie auch die der beteiligten TUM-Mitglieder.

13. Wissenschaftsethik

Sie beteiligen sich nur an Forschungsprojekten, die mit den gesetzlichen Vorgaben und den ethischen Leitlinien der TUM vereinbar sind. Sie treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Sicherheit und Gesundheit der Projektbeteiligten zu schützen. Genehmigungspflichtige Forschungsarbeiten (z. B. Human-/ Tierstudien) führen sie erst nach Freigabe durch die zuständige Kommission durch (z. B. [Ethikkommission](#)).

14. Chancengleichheit

Sie setzen sich für die Chancengleichheit bei der Auswahl der zur Bearbeitung von Forschungsprojekten vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Sie vermeiden Diskriminierung (aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität) und sie prüfen bei der Auswahl der Projektbeteiligten alle qualifizierten Personen mit der gebotenen Objektivität.

15. Konfliktauflösung

Sie beraten sich mit ihrer Universität, wenn sie bilateral unauflösbare Konfliktsituationen mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern feststellen. Im Zweifelsfall setzen sie die

¹ Vollkosten werden als Zuschlagskalkulation gemäß dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach dem EU-Unionsrahmen ermittelt.

Präsidentin / den Präsidenten in Kenntnis, die / der dann vertrauensvoll ihrer / seiner Dienstpflicht zur Hilfestellung nachzukommen hat.

16. Nachhaltigkeit

Sie berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung von wissenschaftlichen Arbeiten soweit möglich ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeitsprinzipien. Dabei machen Sie eine wasser-, energie- und ressourcenschonende Arbeitsweise zum Prinzip Ihrer Forschungspraxis.

17. Exportkontrolle

Sie beachten alle exportrechtlichen Bestimmungen des nationalen Rechts und des EU-Rechts zum Außenwirtschaftsverkehr, sowie die jeweils einschlägigen exportrechtlichen Vorgaben anderer Staaten (beispielsweise die extraterritorial wirkenden Regelungen des US-Exportrechts). Die exportrechtlichen Regelungen umfassen u.a. den grenzüberschreitenden Austausch von Gütern, Technologie, Software und Arbeitsergebnissen aber auch Technologietransfer, die technische Unterstützung sowie die Weitergabe von Wissen an internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Inland. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Exportkontrollbeauftragte / den Exportkontrollbeauftragten.

Kontakt TUM ForTe

Weitere Informationen zu Forschungs- und Wirtschaftskooperationen finden Sie unter:

<https://www.forte.tum.de/forte/forschungsfoerderung/forschungs-und-wirtschaftskooperationen/>

Kontakt TUM Compliance

Compliance verantwortet die Integrität und Transparenz der TUM. Dazu gehört auch die Sicherstellung der gesetzlichen und selbstgesetzten Verpflichtungen und der verantwortungsvolle Umgang mit Hinweisen auf mögliche Verstöße. Das TUM Compliance Office prüft neutral und vertraulich.

compliance@tum.de

www.tum.de/compliance

Kontakt TUM Exportkontrolle

Weitere Informationen zur Exportkontrolle erhalten Sie unter:

exportkontrolle@tum.de

<https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/rechtsicherheitswesen/Exportkontrolle>

Inkrafttreten

Der vorliegende TUM Research Code of Conduct ersetzt den bisherigen TUM Research Code of Conduct vom 01. Februar 2013.

Der vorliegende TUM Research Code of Conduct tritt in Kraft am 01. Oktober 2024.